

Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung
zu den Jahresberichten 2004 und 2005 der
Parlamentarischen Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten

INHALTSVERZEICHNIS

I Einleitung	Seite
Allgemeine Bemerkungen zum Beschwerderechte des österreichischen Soldaten	2
II Setzung von Maßnahmen in konkreten Beschwerdefällen (Vorwort)	4
ad Jahresbericht 2004	
Beschimpfungen/unangebrachte Ausdrucksweisen	4
Schikanen	6
Körperliche Misshandlungen	7
Bauliche und hygienische Mängel	8
Unzureichende militärärztliche Betreuung	8
Mängel bei der Verpflegung	9
Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen	9
Unzulässige erzieherische Maßnahmen	10
Verspätete Abgeltung von Mehrdienstleistungen	10
Nicht zeitgerechte Information über die Abwertung eines Arbeitsplatzes während des Auslandseinsatzes	11
Organisatorische/bürokratische Mängel	11
Nichtbeachtung der Zutrittsregelung für militärische Sicherheitsbereiche	13
Amtswegige Prüfungen	
Bauliche und hygienische Mängel	13
Missstände in der Ausbildung	14
Unzulässige Behandlung von Gefangenen während einer Übung	14
Crowd and Riot Control Übungen	15
Diskriminierung/unangemessene Berührungen	16
ad Jahresbericht 2005	
Beschimpfungen/unangebrachte Ausdrucksweisen	17
Schikanen	19
Körperliche Misshandlungen	21
Bauliche und hygienische Mängel	22
Unzureichende militärärztliche Betreuung	22
Mängel bei der Unterkunft	23
Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen	23
Unzulässige erzieherische Maßnahmen	24
Verspätete Abgeltung von Mehrdienstleistungen	25
Unangemessene Berührungen	25
Organisatorische Mängel	25
Nichteinberufung zum Auslandseinsatz	27
Ablehnung einer persönlichen Aussprache	27
Nichteinhaltung der Ruhezeit	28
Amtswegige Prüfungen	
Missstände in der Ausbildung	28
Unzulässige körperliche Übergriffe	30
Unzulässige Behandlung von Übungsdarstellern	30



GÜNTHER PLATTER
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

22. Dezember 2006

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

Gem. § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu den von der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Parlamentarischen Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) verfassten Jahresberichten für die Kalenderjahre 2004 und 2005 Stellung zu beziehen:

I. EINLEITUNG

Allgemeine Bemerkungen zum Beschwerderecht des österreichischen Soldaten

Das in der österreichischen Bundesverfassung verankerte Rechtsstaatsprinzip bedingt notwendiger Weise, dass auch dem Soldaten - unabhängig oder vielleicht sogar trotz der für ihn geltenden militärischen Befehlsgewalt/Gehorsamspflicht - ein Instrument zur Verfügung steht, das es ihm ermöglicht, sich gegen vermeintliche oder tatsächlich ungerechtfertigte Eingriffe in seine Rechtsphäre zu wehren und ihn betreffende Übelstände zu beseitigen.

Wenn vom Betroffenen jedoch ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird, für dessen Durchsetzung das Dienst- und Besoldungsrecht oder Wehrrecht ein förmliches Verfahren vorsieht, vermag das Einbringen einer Beschwerde die notwendige Einbringung eines gesetzlich vorgesehenen Antrages bzw. eines entsprechenden Rechtsmittels nicht zu ersetzen.

Auch in Angelegenheiten, die Gegenstand eines von Amts wegen eingeleiteten ordentlichen Verfahrens (z.B. Versetzungs- oder Disziplinarverfahren) sind, hat der Betroffene primär die ihm zur Verfügung stehenden gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, weil die Einbringung einer Beschwerde in derselben Sache keine Auswirkungen auf den Ausgang des Verwaltungsverfahrens bzw. den Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides haben kann.

Inhalt von Beschwerden können sohin Anbringen sein, die sich auf Beseitigung und gegebenenfalls Verhinderung von Unzulänglichkeiten und Fehlern, die im militärischen Dienstbetrieb auftreten, beziehen.

Als Beschwerdeinstrumente im Bereich des BMLV sind
- die ordentliche Beschwerde und
- die außerordentliche Beschwerde
vorgesehen.

Als wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsbehelfen des Beschwerderechts ist anzuführen, dass die ordentliche Beschwerde – wenn nicht anderes vorgesehen – unmittelbar an den zuständigen militärischen Vorgesetzten und die außerordentliche Beschwerde an die beim BMLV eingerichtete Parlamentarische Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten zu richten ist. Die ordentliche Beschwerde ist vom militärischen Vorgesetzten, die außerordentliche Beschwerde - unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlung der BH-BK - vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erledigen.

Die Zunahme an Beschwerdeführern ist wohl auch auf die in den letzten Jahrzehnten beobachtbare fortschreitende politische Emanzipation der Bürger innerhalb des Staatsgefüges und den erleichterten Zugang zur Übermittlung von Beschwerden (Internet) zurückzuführen.

Erfreulich dabei ist, dass die Zunahme an Beschwerdeführern im Verhältnis zur Anzahl jener Personen, die eine Beschwerdelegitimation besitzen, als gering einzustufen ist. Dennoch sind alle Maßnahmen zu setzen, um solche Vorfälle erst gar nicht entstehen zu lassen.

Aus diesem Umstand darf wohl auch abgeleitet werden, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zu konkreten Beschwerdefällen und die darauf eingeführten Schulungsmaßnahmen auf allen Ebenen eine präventive Wirkung erzeugt haben und auch für die Zukunft hoffen lassen.

II Setzung von Maßnahmen in konkreten Beschwerdefällen

Vorwort:

Ungeachtet der zweifelsfreien Notwendigkeit, anlassbezogen entsprechende Maßnahmen zu setzen, erscheint es im Hinblick auf die stetig anwachsenden Anforderungen an das Ausbildungspersonal (Internationalität, komplexe Aufgabenstellungen, etc.) notwendig, diesen Personenkreis einer verstärkten zeitgemäßen und professionellen Schulung bzw. Weiterbildung hinsichtlich Menschenführung, Kommunikations- und Motivationstraining etc. zu unterziehen. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte werden daher an allen Akademien und Schulen sowie vielen Kursen/Seminaren des öBH angeboten und belegt. Die verstärkte Implementierung dieser Ausbildungsinhalte soll nicht nur der hohen Verantwortung des Ausbildungspersonals im Bezug auf Menschenführung bzw. Umgang mit Menschen gerecht werden, sondern letztendlich auch – wie in den Jahresberichten mehrfach dargestellt – verhindern helfen, dass Vorgesetzte ein unangemessenes und unbedachtes Verhalten an den Tag legen.

Konkrete Maßnahmen zum Abstellen von Missständen wurden in den jeweiligen Fällen mit Masse bereits im Rahmen der ressorteigenen Erhebungen veranlasst.

Zum besseren Verständnis werden den jeweiligen Maßnahmensetzungen die bezughabenden Anlassfälle im Wortlaut der Jahresberichte der BH-BK in *kursiver Schrift* vorangesetzt.

ad Jahresbericht 2004

Beispiele für Beschwerdefälle

Vorbemerkungen:

Im Abschnitt III des Jahresberichtes 2004 werden – unterteilt in 12 Sachgruppen – Anlassfälle als Missstandsbeispiele angeführt. Insgesamt werden 33 derartige Sachverhalte/Anlassfälle dargestellt. 4 dieser Sachverhalte sind Gegenstand von Beschwerden, die bereits 2003 bei der BH-BK eingebracht worden sind. Weiters ist anzuführen, dass die im Jahresbericht angeführten Sachverhalte keine einzelnen Beschwerdefälle darstellen, sondern es beziehen sich z.B. 10 Sachverhalte auf 5 Beschwerdefälle.

1. Beschimpfungen/unangebrachte Äußerungen:

GZ 10/281-BK/04

Zwei Unteroffiziere beschimpften Stellungspflichtige im Rahmen der Stellungsuntersuchung mit Aussagen wie „Des is die dümmste Partie, die wir seit langem gehabt haben!“, „Das kann ich genauso gut einer Betonsäule erklären!“, etc.

Wenngleich das dort eingesetzte Personal hohen Belastungen ausgesetzt ist, weil jährlich ca. 40.000 Stellungspflichtige die Stellungskommissionen durchlaufen, ca. 60.000 Beschlüsse von den Stellungskommissionen gefasst werden und Eignungen für KIOP,

den Ausbildungsdienst, die EF-Ausbildung und den Auslandseinsatz festgestellt werden müssen, sind unfreundliche oder beleidigende Bemerkungen des Aufsichtspersonals gegenüber den Stellungspflichtigen keinesfalls akzeptabel.

Es wurden deshalb die verantwortlichen Bediensteten über den korrekten Umgang mit Stellungspflichtigen schriftlich belehrt. Für den Wiederholungsfall wurden disziplinarische Maßnahmen angedroht.

GZ 10/295-BK/04

Ein Grundwehrdiener wurde von zwei Unteroffizieren mit Aussagen und Ausdrücken wie „Das geht Sie einen Dreck an!“, „Wappler“, „Blada“ und „Gschissener“ beschimpft.

Das Verhalten der beiden beschwerdebezogenen Unteroffiziere wurde einer disziplinarischen Würdigung unterzogen.

GZ 10/312-BK/04

Ein Unteroffizier beleidigte einen Grundwehrdiener, indem er bei Betrachtung des Fotos der Frau des Grundwehrdieners „Die ist aber schiach“ sagte. Weiters wurden Grundwehrdiener derselben Einheit mit „Ich rei dir den Schdel ab und schie dir in den Hals hinein!“ und „Bist deppert?“ beschimpft.

Das beschwerderelevante Verhalten der beiden Unteroffiziere wurde einer disziplinarischen Würdigung unterzogen.

Das gesamte Kaderpersonal wurde im Hinblick auf die ggstl. Vorflle ber die einschlagigen Bestimmungen der Verhaltensregeln fr Soldaten belehrt.

GZ/10/242-BK/04

Whrend er mit der Faust drohte, beschimpfte ein Unteroffizier einen Rekruten, indem er zu ihm sagte: „Ich nehme deine Mandeln raus und hack dich um!“ und „Bist ein Soldat oder ein Weichling?“.

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde durch die Disziplinarkommission fr Soldaten disziplinarisch gewrdigt.

Anzumerken ist, dass dem beschwerdebezogenen Unteroffizier mehrere Pflichtverletzungen nachgewiesen wurden (vgl. Pkt. 3). Des Weiteren wurde im Gegenstand durch die BH-BK ein amtswegiges Prfungsverfahren gem. § 4 Abs. 4 WG 2001 durchgefhrt, und ist dieses Verfahren Gegenstand im Pkt. IV/1 des Jahresberichtes 2005).

GZ 10/276-BK/04

Ein Unteroffizier bezeichnete einen anderen Unteroffizier gleichen Dienstgrades, aufgrund dessen Meldung eines Missstandes an den zustndigen Kommandanten als „Verrter-schwein“.

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde durch seinen Vorgesetzten ermahnt und eindringlichst belehrt.

Darber hinaus wurde aus gegebenen Anlass das gesamte Personal dieser Dienststelle einer Belehrung (Dienstpflichten, Verhalten im Dienst u. Verhalten untereinander, etc.) unterzogen.

2. Schikanen:

GZ 10/202-BK/04

Grundwehrdiener eines Zuges mussten einen Baumstamm von 5 m Länge und 40 cm Durchmesser per Fußmarsch ca. 2 bis 3 km transportieren und anschließend einen „Marterpfahl“ errichten.

Während des Morgensports wurde Grundwehrdienern im Rahmen einer Feldwoche befohlen, bei einer Wassertemperatur von ca. 5°C und Außentemperaturen von knapp über 0°C in einen Schotterteich zu springen. Die Ausbildung wurde abgebrochen, nachdem sich bis auf den anordnenden Kadernsoldaten alle Rekruten im Wasser befanden.

Rekruten nichtösterreichischer Herkunft wurden nur mangelhafte Informationen hinsichtlich der Entsendung zu Auslandseinsätzen gegeben.

An der Unterkunftstür von Rekruten wurde ein Schild „KFOR-Aussteiger“ angebracht. Nach erfolgter Abmeldung von der Ausbildung für den Auslandseinsatz im Rahmen von KFOR wurden die Soldaten vermehrt zur Verrichtung von Diensten vom Tag herangezogen.

Die mehrere Punkte (vgl. auch Pkt. 8) umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des verantwortlichen Offiziers disziplinar zu würdigen.

GZ 10/004-BK/04

Eine Kadernsoldatin befahl einem Grundwehrdiener als Reaktion auf nur widerwilliges Ausführen von Übungen beim Sport und unqualifizierte Äußerungen, Liegestütze zu machen.

Der Befehl an einen Untergebenen, Liegestütze auszuführen, kann keineswegs als Mittel zur Sicherstellung oder Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung angesehen werden, selbst wenn durch den Untergebenen ein provokantes Verhalten an den Tag gelegt wird.

Die Kadernsoldatin wurde vom Einheitskommandanten deshalb ermahnt und über die Ausbildungsrichtlinien eingehend belehrt.

GZ 10/466-BK/04

Eingeschränkt dienstfähige Grundwehrdiener mussten, während ihre voll dienstfähigen Kameraden Gefechtsdienst hatten, achtmal hintereinander mit dem Kampfanzug 3 austreten. Die Ausbildungsteile, die sie nicht praktisch durchführen konnten, mussten sie in geringer Zeit theoretisch erlernen und anschließend schriftliche Tests, teilweise mit ABC-Schutzrüstung, absolvieren, die bei negativer Beurteilung zu Nachschulungen führten.

In Einzelfällen festgestelltes Fehlverhalten wurde durch Vorgesetzte abgestellt. Dem gesamten Ausbildungspersonal wurde im Rahmen einer ausführlichen Belehrung über Ausbildungsmethoden ein Vorgehen wie oben dargestellt untersagt und diesbezüglich eine verstärkte Dienstaufsicht angekündigt.

GZ 10/239-BK/04

Einem Unteroffizier wurde seitens eines Offiziers zu Unrecht verboten, während seiner Feldschuhtragebefreiung Militärstreifen-Außendienst zu versehen.

Zur Klärung der grundsätzlichen Problematik ist ein Sechs-Augen-Gespräch (Militärkommandant, Beschwerdebezogene und G2/KdoLaSK) beabsichtigt. Dieses Gespräch war bislang aufgrund der dienstlichen Auslandsverwendung des Beschwerdebezogenen nicht möglich.

3. Körperliche Misshandlungen:**GZ 10/312-BK/04**

Einem Grundwehrdiener wurde – aufgrund seines Unvermögens, den Schritt zu halten – während des Marschierens von einem Unteroffizier gegen den Fuß getreten.

Derselbe Unteroffizier packte einen Grundwehrdiener im Hals-/Kinnbereich, um diesem einen Kaugummi zu entfernen.

Das beschwerderelevante Verhalten des Unteroffiziers wurde einer disziplinarischen Würdigung unterzogen.

Darüber hinaus wurde das gesamte Kaderpersonal im Hinblick auf die ggstl. Vorfälle belehrt.

GZ 10/262-BK/04

Ein Unteroffizier warf einem Grundwehrdiener ein für eine Sandsackstellung benötigtes Holzbrett nach und traf diesen am Ellbogen und unterhalb des Schulterblattes.

Das in der gegenständlichen Beschwerde aufgezeigte Fehlverhalten des Unteroffiziers wurde disziplinarisch und strafrechtlich gewürdigt.

GZ 10/242-BK/04

Einem Grundwehrdiener wurde während der Ausbildung, als Reaktion auf dessen schlechte Haltung des MG, von einem Unteroffizier gegen den Helm getreten. Als der Grundwehrdiener im Anschluss daran, trotz mehrmaliger Aufforderung, nicht aufstehen wollte bzw. konnte, packte der Unteroffizier den Grundwehrdiener im Hals-/Kinnbereich, um ihn zum Aufstehen zu bringen.

Das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinarisch gewürdigt.

4. Bauliche und hygienische Mängel:

GZ 10/014-BK/04

In einer Kaserne waren die sanitären Einrichtungen veraltet und abgenutzt, darüber hinaus in nicht ausreichender Anzahl vorhanden.

Grundwehrdiener wurden in Räumen mit bis zu 22 anderen Rekruten untergebracht. Aufgrund der zu geringen Größe der Unterkunftsräume wurde der für GWD-Rekruten vorgeschriebene Platz von 4 m² pro Grundwehrdiener unterschritten.

Weiters waren in dieser Kaserne keine Aufenthaltsräume für Grundwehrdiener sowie kein Trocken- und Schuhputzraum vorhanden.

Im Rahmenbauprogramm sind u.a. folgende Bauvorhaben für die erwähnte Liegenschaft ausgewiesen:

- Sanierung Obj 4, Block I (Bedeckung aus Pauschale, Baukosten 0,58 Mio €),
- Sanierung Obj 6, Block II (Bedeckung aus Pauschale, Baukosten 0,727 Mio €).

Von sieben Mannschaftsblöcken sind bereits vier saniert.

Das BMLV/HBVA ist bemüht, gemeinsam mit den Nutzern und den zuständigen MILKden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die prioritär dringendsten Unterkunftsobjekte österreichweit zu sanieren.

5. Unzureichende militärärztliche Betreuung:

GZ 10/567-BK/03

Eine notwendige Magnetresonanztomographie (MRT)-Untersuchung wurde ungerechtfertigter Weise abgelehnt.

Der betroffene Rekrut litt an mehreren Gesundheitsstörungen, deren jede für sich regelmäßige ärztliche Betreuung, unterstützt durch entsprechende Befreiungen im Sinne einer eingeschränkten Dienstfähigkeit, erforderte. Der Rekrut stand daher während seiner gesamten Zeit seines Präsenzdienstes bis zu seiner vorzeitigen Entlassung in regelmäßiger Behandlung durch den Truppenarzt bzw. von diversen Fachambulatorien des Heeresspitals. Diese Behandlungen erfolgten entsprechend dem medizinischen Standard. Ungeachtet dessen wurde im Zusammenhang mit einem Bandscheibenleiden des Rekruten von einem behandelnden Arzt des Heeresspitals nicht die bestmögliche medizinische Betreuung vorgenommen und es wurde dieser Fall der Qualitätssicherungskommission zur Aufarbeitung übermittelt.

GZ 10/017-BK/04

Einem Militärarzt wurde die Teilnahme an einer routinemäßigen Stabsbesprechung befohlen, weshalb die zu behandelnden Grundwehrdiener eine ca. fünfstündige Wartezeit bis zu ihrer Behandlung in Kauf nehmen mussten.

Unbestritten ist die tatsächliche Wartezeit von rund fünf Stunden. Diese war aus Sicht des Beschwerdeführers zweifellos unangenehm, auch wenn es sich beim Beschwerdeführer um keinen Akutpatienten (grippaler Infekt – dienstfähig!) handelte. Wesentlich ist, dass dem Beschwerdeführer, abgesehen von fünf Stunden Wartezeit, keinerlei Schaden, weder gesundheitlich noch dienstlich (Nachschulung), entstanden ist. **Um solche Wartezeiten zu verhindern wurde angeordnet, dass der Militärarzt an der Stabsbesprechung nur dann teilnimmt, wenn die tägliche Visite anderweitig sichergestellt werden kann.**

6. Mängel bei der Verpflegung:**GZ 10/096-BK/04**

In einer Truppenküche wurden Mängel in der Verpflegung dahingehend festgestellt, dass die verwendeten Nahrungsmittel von minderer Qualität waren, nicht genügend Besteck und Trinkbecher zur Verfügung standen und darüber hinaus das zweite Wahlmenü erst auf Auftrag des Soldatenvertreters auch für Grundwehrdiener eingeführt wurde.

Aufgrund der aufgezeigten Fehler wurden die Verantwortlichen über die einschlägigen Bestimmungen der MWV-V und die diesbezügliche Wahrnehmung der Dienstaufsicht belehrt.

GZ 10/265-BK/03

In einer Kaserne waren die Verpflegsrationen für Wachen und Dienste vom Tag nicht ausreichend, um eine zufrieden stellende Verpflegung, vor allem in der Nacht, sicherzustellen.

Die ggstl. Problematik wurde durch das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Anlass genommen, den "Dienstbehelf für das Bundesheer - Militärwirtschaftsvorschrift - Verpflegung" so zu ergänzen, dass die Überbrückung des Nahrungsbedarfes für Wachen und Dienste vom Tag am Nachmittag und am Abend durch Zusatzverpflegung sichergestellt ist.

7. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen:**GZ 10/567-BK/03**

Die Hebe- und Tragebefreiung eines Soldaten von über 12 kg wurde insofern missachtet, als er mehrmals den Kampfanzug 3, Feldbetten und Zelte tragen musste. Weiters wurde die Befreiung vom Tragen der Schutzmaske desselben Grundwehrdieners nicht entsprechend beachtet. Trotz starken Asthmas musste er über zwei Stunden mit aufgesetzter Schutzmaske seinen Dienst versehen.

Bedauerlicherweise wurden aufgrund organisatorischer Mängel militärärztliche Einschränkungen nicht eingehalten. Die verantwortlichen Kommandanten wurden deshalb ermahnt und über die einschlägigen Dienstvorschriften belehrt.

8. Unzulässige erzieherische Maßnahmen:

GZ 10/300-BK/04

Grundwehrdiener wurden von einem Unteroffizier zu Wochenenddiensten eingeteilt, da sie ihren Spindschlüssel nicht ordnungsgemäß unter ihrem Kopfpolster verwahrten.

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde wegen seines Fehlverhaltens belehrt.

GZ 10/268-BK/04

Vier Grundwehrdienern wurde von ihrem Einheitskommandanten das Ausbleiben über den Zapfenstreich (Überzeit) nach dem vierten Ausbildungsmonat verweigert, da sie, trotz entsprechenden Leistungswillen, aufgrund von militärärztlichen Einschränkungen und ausbildungsbedingten Umständen (Kraftfahrausbildung, Sanitäterausbildung) die Ziele der ABA nicht erfüllt hatten.

Der beschwerdebezogene Offizier wurde bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen eindringlich belehrt.

GZ 10/202-BK/04

Als Reaktion auf eine Undiszipliniertheit mussten Grundwehrdiener in ca. 30 cm tiefen, mit Wasser gefüllten Spurrillen mit Kampfanzug 3 robben. Dieselben Rekruten mussten als Sanktion für nicht ausdrücklich genehmigtes Rauchen während einer Pause einen Baumstamm etwa 2 km weit mittragen.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Offiziers disziplinar zu würdigen.

9. Verspätete Abgeltung von Mehrdienstleistungen

GZ 10/248-BK/04

Die von einem Unteroffizier im Oktober 2003 erbrachten Mehrdienstleistungen wurden erst im Juni 2004 von der bezugsauszahlenden Stelle angewiesen.

Die verspätete Abrechnung der MDL/Oktober 2003 ergab sich aus Mängeln bei der Bearbeitung durch den verantwortlichen Personalbearbeiter. Der offene Geldbetrag wurde 7 Tage nach Beschwerdeeinbringung zur Anweisung gebracht. Aufgrund dieses Vorfalles wurden durch den Fachvorgesetzten weitergehende Überprüfungen und eine Belehrung durchgeführt.

GZ/10/386-BK/03

Bei Soldaten im Auslandseinsatz kam es ebenfalls zur Verzögerung in der Abgeltung von Mehrdienstleistungen.

Der stattgefundenen Verzögerung bei der Auszahlung der Bezüge lag ein durch die Umstellung der Besoldungsabläufe (Einführung des elektronischen ZVA, etc.) hervorgerufenes Systemproblem zugrunde.

10. Nicht zeitgerechte Information über die Abwertung eines Arbeitsplatzes während des Auslandseinsatzes:

GZ 10/264-BK/04

Die Abwertung des Arbeitsplatzes eines Unteroffiziers im Auslandseinsatz erfolgte entgegen vorheriger mehrmaliger Information, dass eine Abwertung erst nach dessen Einsatz erfolgen würde.

Aufgrund des nach Bekannt werden der Beschwerde umgehend eingeleiteten Überprüfungsverfahrens wurde im Sinne der betroffenen Bediensteten entschieden, und alle stv Zugskommandanten der Rotation AUCON10/KFOR nach der Zulagengruppe 4 besoldet.

GZ 10/111-BK/04

Der Krisenzuschlag bei einem Auslandseinsatz wurde ungerechtfertigter Weise von 9 auf 6 Werteinheiten gekürzt und erst nachträglich, im Hinblick auf das tatsächliche Krisen- und Bedrohungspotential, wieder erhöht.

Dieses Vorbringen betrifft die erst nachträglich erfolgte Erhöhung des Krisenzuschlags (AZHG) von 6 auf 9. Ungeachtet dessen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhöhung des Krisenzuschlags besteht, wurde im gegenständlichen Fall diese Erhöhung durch den Bundesminister für Landesverteidigung angeordnet.

GZ 10/386-BK/03

Die Information bezüglich der Herabsetzung des Krisenzuschlages erfolgte erst nach der Einberufung zur Einsatzvorbereitung bzw. Bewerbung.

Zur mehrere Punkte umfassenden Beschwerde ist anzuführen, dass aufgrund einer umfassenden, in Zusammenschau mit den Vorfällen nach dem 17.03.2004 (Märzunruhen im KOSOVO) erfolgten Beurteilung des Risikos für die österreichischen Soldaten, durch das BMLV die Erhöhung der Werteinheiten/Krisenzuschlag gemäß AZHG für den Einsatzraum KFOR wieder angeordnet wurde. Der Krisenzuschlag für AUCON/KFOR wurde damit rückwirkend mit 1. November 2003 von 6 (sechs) Werteinheiten Krisenzuschlag auf 9 (neun) Werteinheiten Krisenzuschlag erhöht. Damit war der eigentliche Hauptbeschwerdegrund, nämlich die mit finanziellen Einbußen für die Soldaten verbundene Herabsetzung des Krisenzuschlages, weggefallen.

11. Organisatorische/bürokratische Mängel:

GZ 10/236-BK/04

Einem Unteroffizier wurde von einem Offizier unzulässiger Weise angeordnet, für die Zeit eines Arztbesuches Freizeitausgleich konsumieren zu müssen.

Die Anordnung, für einen während der Dienstzeit vorgenommenen Arztbesuch einen Freizeitausgleich konsumieren zu müssen, erfolgte in missverständlicher Weise. Im Rahmen der vom beschwerdebezogenen Offizier durchgeführten Überprüfungen stellte sich die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung des BF heraus. Der Offizier wurde belehrt.

GZ 10/022-BK/04

Vor einer telefonischen Erreichbarkeitsüberprüfung wurde keine Aktualisierung der Rufnummern der Grundwehrdiener vorgenommen. Weiters wurde die Überprüfung nicht angekündigt, keine Rufbereitschaft befohlen und den Grundwehrdienern – infolge der Rufnummernunterdrückung – keine Möglichkeit zum Rückruf geboten. Als Reaktion auf die Nichterreichbarkeit wurde den Grundwehrdienern die Erlaubnis zum Ausbleiben über den Zapfenstreich für zwei Wochen entzogen.

Die beschwerdebezogenen Vorgesetzten wurden angehalten, in Hinkunft ähnliches beschwerdegegenständliches Vorgehen zu vermeiden bzw. zu unterbinden.

GZ 10/245-BK/04

Zwei Grundwehrdiener mussten unmittelbar neben einer stark befahrenen Straße, ohne mit Arbeitshandschuhen und sonstigem, tauglichem Arbeitsgerät ausgestattet zu sein, Müll und anderen unhygienischen Unrat einzusammeln bzw. aus Hecken entfernen. Ihre darauf erfolgte ordentliche Beschwerde an das Bundesministerium für Landesverteidigung, eingebracht durch den Soldatenvertreter, wurde sowohl inhaltlich falsch als auch formell unzureichend behandelt.

Die gegenständliche Beschwerde war Anlass für eine Belehrung des Offiziers. Auch die unzureichende Erledigung der ordentlichen Beschwerde wurde saniert.

GZ 10/324-BK/04

Während Grundwehrdiener des Assistenzkommandos Nord für einen dreitägigen Vorbereitungskurs für die Lehrabschlussprüfung zusätzlich zur Prüfung dienstfrei bekamen, wurden zwei Grundwehrdienern des Assistenzkommandos Süd nur für die Prüfung, nicht jedoch für den gleichen dreitägigen Vorbereitungskurs eine Dienstfreistellung bewilligt.

Die unterschiedliche Handhabung von Dienstfreistellungen erklärt sich durch unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Einheiten in den Befehlsbereichen des Assistenzkommandos „NORD“ und „SÜD“, wie z.B. jeweils aktuelle Lage im Einsatzraum, Zusatzaufträge, jeweiliger Befüllungsgrad, Diensterteilung/Funktionen der Soldaten. Im gegenständlichen Fall lag von den Kommandanten kein Verstoß gegen die Bestimmungen für Dienstfreistellungen sondern eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung vor.

GZ 10/338-BK/04

Einem Grundwehrdiener wurde ursprünglich die erbetene Dienstfreistellung zur Vorbereitung auf die Gesellenprüfung nicht gewährt.

Der Beschwerdebezogene hatte den Irrtum seiner Handlungsweise eingesehen und dem Beschwerdeführer eine Dienstfreistellung gewährt, weshalb der materielle Beschwerdegrund weggefallen war.

12. Nichtbeachtung der Zutrittsregelung für militärische Sicherheitsbereiche:

10/462-BK/03

Ein Offizier verschaffte – ohne Einholung bzw. Vorliegen der erforderlichen Genehmigung – ausländischen Staatsbürgern den Zutritt zu einer Kaserne.

Der Beschwerdebezogene wurde – noch im Rahmen der Beschwerdeerhebungen – durch sein vorgesetztes Kommando belehrt.

Amtswegige Prüfungen

1. Bauliche und hygienische Mängel

GZ 10/325-BK/04

In einer Kaserne wurde aufgrund der baulichen und hygienischen Zustände im dortigen Krankenrevier eine amtswegige Überprüfung durchgeführt.

Bei der Überprüfung wurde folgendes festgestellt:

- *Das Gebäude ist sehr „abgewohnt“ und sanierungsbedürftig. Fliesen sind in allen Bereichen beschädigt, abgeschlagen bzw. abgegangen. Wände machen einen ungepflegten Eindruck, da jahrelang, auch nach Reparaturarbeiten, keine Färbelungen vorgenommen wurden.*
- *Für die wartenden Patienten stehen keine adäquaten Warteräume zur Verfügung. die Ordinationsräume mit Arbeitsflächen für ca. 3-4 Bedienstete (Arzt, SanUO, 1 – 2 SanGehilfen) sowie dem Behandlungstisch für den Patienten sind unzumutbar. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht möglich.*
- *Im wenig einladenden Besucherraum ist das Fenster aus der Verankerung gerissen.*
- *Die Raumbezeichnung „Teeküche“ ist irreführend, da es sich auch um eine Verpflegungsausgabestelle handelt, in der die in größeren Behältnissen von einer Truppenküche zugeführten Speisen für die Patienten portioniert werden. Dies bedingt zu den Essensausgabezeiten einen starken Platzmangel in dem mit ca. 3 x 4 m zu kleinen Raum. Die Tellerabstellflächen für das Portionieren sind zu klein.*
- *In der Teeküche lässt das Fehlen von Desinfektionsmitteln auf das Nichtdurchführen von Desinfektionsmaßnahmen schließen.*
- *Bei regelmäßigen Prüfungen der Qualität des Trinkwassers wurden Verkeimungen festgestellt, deren Ursache noch nicht eruiert werden konnte.*
- *Die über dem Verputz verlegten Wasser- und Heizungsrohre verstärken den „Baustelleneindruck“.*
- *Die Krankendaten der vergangenen Jahre werden in einem nicht versperrbaren Kasten eines Warteraumes aufbewahrt.*
- *Die Tür zum Fluchtweg ist versperrt.*
- *Die Deckenbeleuchtung in den Krankenzimmern fehlt. Darüber hinaus ist die an der Wand montierte Nachtlampe unbeleuchtet.*
- *Stellvertretend für den mangelhaften Ausstattungsgrad der Krankenzimmer ist festzuhalten, dass bettlägerige Patienten in den Krankenbetten nicht durch die zu enge Tür transportiert werden können.*
- *Die Wortwahl „Bedenke, ihr seid Soldaten und nicht Menschen!“ an der Patienteninformationstafel eines Arztes lässt auf mangelnde Achtung vor dem Patienten schließen.*

Aufgrund der festgestellten Unzulänglichkeiten wurde der stationäre Krankenbetrieb in eine benachbarte Kaserne verlegt. Der ambulante Betrieb konnte nach entsprechender Adaptierung wieder aufgenommen werden. Im Frühjahr 2006 wurde eine Bestandsaufnahme des Sanitätsbetriebes durchgeführt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist derzeit die Grundlage zur Entscheidungsfindung für weitergehende langfristige Maßnahmensetzung.

2. Missstände in der Ausbildung:

Zu den in den Punkten **2 a** und **b** sowie **3 a** und **b** und **4** im Jahresbericht ausgewiesenen amtsweg überprüften Vorfällen, die als „Foltervorwürfe“, „Handeln gegen die Menschenwürde“ allgemein großes Aufsehen im öBH sowie in der Öffentlichkeit erregten und daher keiner näheren Darstellung mehr bedürfen, wird ausgeführt:

Im Dezember 2004 und Jänner 2005 kam es in den Medien – offensichtlich hervorgehoben durch öffentlichkeitswirksame „Foltervorwürfe“ gegen die Deutsche Bundeswehr - zu Vorwürfen im Bezug auf angebliche Misshandlungen oder Folter im Rahmen der Ausbildung beim Österreichischen Bundesheer. Diese Vorwürfe betrafen verschiedene Vorfälle bei unterschiedlichen Verbänden.

Im Verantwortungsbereich dieser Verbände wurde bei einzelnen Ausbildungsabschnitten die psychische Belastung und das Verhalten in Gefangenschaft dargestellt und zum Teil mit auszubildenden Soldaten geübt.

Wie bereits in der Stellungnahme zu den Jahresberichten 2002 und 2003 – damals aus aktuellem Anlass – festgehalten, wurden sämtliche Vorfälle durch die zuständige Abteilung des BMLV, der Abteilung Disziplinar- & Beschwerdewesen (DiszBW) unmittelbar nach Bekannt werden, verfolgt (Beweisaufnahme vor Ort und durch Einvernahmen und Befragungen) und einer entsprechenden Ahndung zugeführt.

Das jeweilige Erhebungsergebnis wurde in allen Fällen umgehend als Sachverhaltsmitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt. Die Staatsanwaltschaft beauftragte die zuständigen Krimianalabteilungen mit weiteren Erhebungen. Basierend auf den Sachverhaltsmitteilungen der Abteilung DiszBW und intensiven Kontakten mit dieser Abteilung erstellten die Kriminalabteilungen insgesamt 14 Strafanzeigen. Diese wurden in weiterer Folge zur Gänze mangels ausreichender Gründe für eine strafrechtliche Verfolgung von den befassten Staatsanwaltschaften zurückgelegt. Insbesondere fand der medienwirksam erhobene Vorwurf der „Verletzung der Menschenwürde“ keine Bestätigung.

Die Kriminalabteilungen und Staatsanwaltschaft äußerten sich positiv über die Zusammenarbeit mit dem BMLV und Qualität der übermittelten Erhebungsunterlagen.

Auch die Bundesheer-Beschwerdekommision wurde laufend mit sämtlichen Erhebungsunterlagen des BMLV/DiszBW beteiligt und war dadurch immer auf dem letzten Informationsstand.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es in keinem Fall zu Misshandlungen, menschenunwürdiger Behandlung oder Folter kam. Im Zuge der Erhebungen wurden jedoch Verfehlungen gegen bestehende Dienstvorschriften festgestellt, die alle zu disziplinarischen Veranlassungen geführt haben.

Weiters wurden alle bezughabenden Ausbildungsvorschriften entsprechend überarbeitet und insbesondere das Thema „Geiselnhaft“ nicht zur praktischen Ausbildung für GWD vorgesehen.

2c) GZ 10/322-BK/04

Während der Ausbildung von Rekruten kam es in einer Kaserne permanent zu unangebrachten Ausdrucksweisen und Schikanen seitens der Ausbilder.

- *Die Rekruten wurden als „Vollidioten“, „Vollkoffer“ und „Blitzgneisser“ bezeichnet. Ausdrücke wie, „Zeigen's net auf wie ein Halbwarmer!“, „In der türkischen Armee hätten Sie jetzt schon die dritte Fotzn kriagt!“, „Wenn Sie weiterhin solche Fehler beim Scharfschießen machen, macht Sie der Zugskommandant zur Sau!“, waren die Regel.*
- *Bei Fehlern in der Ausbildung, wie zum Beispiel das Hinunterfallen eines StG-Magazins, musste der jeweilige Rekrut die Gruppe laufend umrunden bzw. Strafrunden um den Sportplatz laufen.*
- *Aufgrund des zu geringen Tempos beim Auseinandernehmen/Zusammensetzen des StG 77 wurde vom Ausbilder ABC-Alarm befohlen und fortan die Ausbildung mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske durchgeführt.*
- *Als Reaktion auf das zu führende Einnehmen des Frühstücks durch einige Rekruten wurde der gesamte Zug zur Nachschulung eingeteilt.*
- *Um rechtzeitig mit den Vorbereitungen zum Dienst fertig zu werden, standen Rekruten bereits um 0515 Uhr auf, damit sie ihre Aufgaben erfüllen konnten.*
- *Aufgrund der Wartezeit bei der Essensausgabe hatten manche Grundwehrdiener – je nach Position in der Warteschlange – nur 5 Minuten Zeit für die Essenseinnahme, wobei sie das Essen aus Zeitmangel stehend in der Warteschlange zur Geschirrrückgabe einnehmen mussten.*
- *Ein vom Sport/Marsch/Lauf befreiter Rekrut musste im Zuge der Wachsoldatenausbildung beim Kennenlernen des Streifenweges mitlaufen und wurde, da er das Tempo nicht halten konnte, vom Ausbilder zum Aufschließen aufgefordert.*

Das Fehlverhalten der drei Beschwerdebezogenen wurde disziplinarisch gewürdigt.

2d) GZ 10/280-BK/04

Im Zusammenhang mit einer ao. Beschwerde eines Unteroffiziers wurden zahlreiche Missstände festgestellt.

- *So wurden, als Reaktion auf Adjustierungsmängel und verspätetes Antreten einzelner Soldaten, Liegestütze, Bildung eines „Ehrensplais“ und Packen des Kampfanzuges 3 befohlen.*
- *Ein Grundwehrdiener musste, weil er zu spät zum Wachdienst angetreten war, über einen Zeitraum von ca. acht Stunden den Wachdienst im Kampfanzug 3 versehen.*
- *Die Befürchtung, weniger Freizeit zu erhalten, weil aufgrund von Arztbesuchen Versäumtes nachgeschult wurde, führte teilweise dazu, dass Rekruten*

bewusst gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen, um diesen Nachschulungen zu entgehen.

- *Militärärztliche Einschränkungen wurden missachtet. So mussten z.B. Laufbefreite mit der Begründung, dass „der Weg zum Sportplatz noch nicht unter Sport fällt“, zum Sportplatz laufen und Exerzierdienstbefreite während des Exerzierdienstes ihrer Kameraden in Grundstellung sitzen.*
- *Weiters wurden Soldaten nichtösterreichischer Herkunft, die nicht den körperlichen Idealvorstellungen entsprachen, mit abfälligen und diskriminierenden Ausdrücken bedacht bzw. in „gebrochenem Deutsch“ angesprochen.*

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Offiziers wurde disziplinar gewürdigt. Unabhängig von eindringlichen Ermahnungen und Belehrungen von drei Unteroffizieren wurde das gesamte Kaderpersonal über die Bestimmungen des Erlasses „erzieherische Maßnahmen“ belehrt. Zu diesem Thema wurde auch ein Führungsverhaltenstraining durchgeführt.

5. Diskriminierung/unangemessene Berührungen

GZ 10/462-BK/04

Zwei Unteroffiziere verwendeten im Zuge der Ausbildung vor Rekruten Aussagen wie „Scheiß Weiber brauch ma nit“ und „Scheiß Weiber beim Bundesheer“.

Ein weiterer Unteroffizier griff der Soldatin nach einer dienstlichen Veranstaltung in ange-trunkenem Zustand auf das Gesäß. Während einer Übung berührte derselbe Unteroffizier diese Soldatin mehrmals am Oberschenkel, wobei er seine Hand dabei zumindest einmal meh-rere Sekunden auf ihrem Oberschenkel auf- und abgleiten ließ.

Obwohl die betroffene Soldatin diese Vorfälle im Rahmen einer persönlichen Aussprache ih-rem Kompaniekommandanten mitteilte, unterließ es der Kommandant, entsprechende Schritte zu setzen. Erst aufgrund der Berichterstattung in einer Zeitung befasste sich eine heeres-interne Untersuchungskommission mit diesem Fall.

Gegen den einen beschwerdebezogenen Unteroffizier wurde wegen des im o.a. zwei-ten Absatzes angeführten Verhaltens nach den Erhebungen durch BMLV/DiszBW ei-ne Mitteilung des Sachverhaltes an die StA KLAGENFURT durchgeführt. Anzumer-ken ist, dass die (ehemalige) Soldatin keinen Strafantrag wegen sexueller Belästigung eingebracht hat. Der Beschwerdebezogene wurde seitens des Gerichts freigesprochen, jedoch disziplinar durch die Disziplinarkommission für Soldaten in erster Instanz be-straft. Infolge einer eingebrachten Berufung durch den Beschuldigten ist dieses Ver-fahren in zweiter Instanz derzeit noch anhängig.

Zwei weitere Unteroffiziere sowie ein Offizier wurden durch den Bataillonskomman-danten über den korrekten Umgang mit Frauen im Bundesheer belehrt. Zusätzlich führte der Bataillonskommandant im Rahmen einer geschlossenen Kaderveranstaltung eine entsprechende Belehrung durch.

Jahresbericht 2005

Beispiele für Beschwerdefälle

Vorbemerkung:

Im Abschnitt III des Jahresberichtes 2005 werden – unterteilt in 14 Sachgruppen – Anlassfälle als Misstandsbeispiele angeführt. Insgesamt werden 45 derartige Sachverhalte dargestellt. 9 dieser Sachverhalte sind Gegenstand von Beschwerden, die bereits 2004 bei der BH-BK eingebracht worden sind. Weiters ist anzuführen, dass es sich bei den im Jahresbericht angeführten Sachverhalten nicht um einzelne Beschwerden handelt, sondern beziehen sich z.B. 15 dieser geschilderten 45 Sachverhalte auf 4 Beschwerdefälle, wobei 2 Beschwerdefälle zusammen 11 Misstandsbeispiele zum Gegenstand haben.

1. Beschimpfungen/unangebrachte Äußerungen:

GZ 10/340-BK/04

Ein Grundwehrdiener wurde von einem Unteroffizier als „Mann mit den bewaldeten Augenbrauen“ bezeichnet und als „Arschloch“ beschimpft.

Der beschwerdebezogene Unteroffizier hat sich persönlich entschuldigt. Diese Entschuldigung wurde vom Beschwerdeführer angenommen.

GZ 10/340-BK/04

Bei der Einnahme des Mittagessens im Rahmen einer Gefechtsausbildung wurde von einem Unteroffizier ein Löffel mit Hakenkreuz- und Reichsadlerprägung und den begleitenden Worten „Burschen, der Löffel ist Baujahr 1941, das is´ halt noch was G´scheits!“ herumgereicht.

Das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt.

GZ 10/414-BK/04

Ein betrunkenen Unteroffizier äußerte sich in der Cafeteria einer Kaserne gegenüber einer Charge mit Ausdrücken wie „Terrorist“, „Ich kann Ihnen für nichts garantieren, wenn Sie mir das nächste Mal über den Weg laufen“.

Das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers disziplinar gewürdigt.

GZ 10/045-BK/05

Unteroffiziere beschimpften Rekruten im Zuge der Ausbildung wie folgt:

„Haben´s dir ins Hirn gestuhlt?“, „Trottel“, „Depp“, „Vollidiot“, „I hock di um!“, „Schiacher Hund“, „Wo ist der G´füllte?“, I hab gnua von euch, i wird euch ned nur einescheissen, sondern zuascheissen“, „Ihr werds mitn Arsch radieren“, „Wennst dich noch einmal bewegst, häng ich dich an deine Eier auf, dann hast a Klick-Klack-Spiel!“, „Wenn i sag,„Scheiße, steh auf, dann mein i dich und dann stehst auf“, etc.

Ein Leutnant drohte Grundwehrdienern bei Fehlern in der Ausbildung „Wenn jetzt no ana deppert ist, den hau i ane eini, mir kann sowieso nix passieren...“ oder gegenüber einem Rekruten „Reiß di zsammen, oder du fliagst glei beim Fenster auss!“.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten der Beschwerdebezogenen (Offizier, Unteroffiziere) disziplinar zu würdigen.

GZ 10/366-BK/05

Im Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze verwendete ein Vizeleutnant zu den Soldaten einer Gruppe Ausdrücke wie „Obi auf die Knia und blase um Vergebung“, „Hintern Windschutzgürtel hört dich keiner schreien“, etc.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des Unteroffiziers disziplinar zu würdigen.

GZ 10/383-BK/05

Rekruten in einer Kasernenküche wurden vom Küchenpersonal mit Ausdrucksweisen wie „Saubeutl“, „Hurenviecher“ beschimpft. Außerdem wurde ihnen die Versetzung nach Alpentsteig bei nicht ordnungsgemäßer Dienstverrichtung angedroht.

Das beschwerdebezogene Küchenpersonal wurde hinsichtlich des festgestellten Fehlverhaltens, insbesondere betreffend den Umgangston gegenüber Untergebenen, eindringlich belehrt.

GZ 10/491-BK/05

Ein dienstführender Unteroffizier beschimpfte einen anderen Unteroffizier mit den Worten „Geh aus meiner Kanzlei, du Arschloch!“

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde einer disziplinareren Würdigung unterzogen.

GZ 10/522-BK/05

Einem Rekruten wurde vom Truppenarzt eine Erleichterung der Schuhtragepflicht zugestanden. Bei der Rückmeldung unterstellte ihm der Dienstführende Unteroffizier ein homosexuelles Verhältnis zum Arzt mit den Worten „Bumsen Sie mit dem Doktor oder woher kommen diese ganzen Befreiungen?“.

Der beschwerdebezogene Unteroffizier hat sich beim BF offiziell entschuldigt und der BF hat diese Entschuldigung auch angenommen.

GZ 10/542-BK/05

Ein Korporal wurde von einem Unteroffizier als „fauler Hund“ beschimpft.

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde durch seinen Vorgesetzten ermahnt und belehrt.

GZ 10/605-BK/05

Ein Zivilbediensteter attackierte drei Gefreite in einer UO-Messe mit den Worten „Warum schaut´s ihr so deppert?“, „Was glaubst du eigentlich, wer du bist? Soll ich dir gleich eine reinhauen oder später?“ und „Geht´s alle scheißen!“.

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

2 Schikanen:**GZ 10/366-BK/05**

Beim Beanstanden geringfügiger Reinigungsmängel im Unterkunftsbereich verfiel ein Unteroffizier gegenüber dem angesprochenen Rekruten in Schreianfälle: „Was bildest dir ein?“, „Bist deppert, warum machst des net, was i sag?“. Dabei drückte der Unteroffizier den Rekruten gegen den Spind.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers disziplinar zu würdigen.

GZ 10/045-BK/05

Im Zuge der Ausbildung von Grundwehrdienern gab es im Dienstablauf tagsüber immer wieder „Leerläufe“. Trotzdem wurden die Dienstzeiten regelmäßig – ohne vorherige Ankündigung vom Dienstplan – überzogen.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde wurde zum Anlass genommen das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers einer disziplinaren Würdigung zu unterziehen.

GZ 10/352-BK/04

Einem Grundwehrdiener wurde aufgrund einer angeblich befehlswidrig durchgeführten Reinigung (Außen- statt Innenreinigung eines Heereskraftfahrzeuges) im letzten Monat seines Grundwehrdienstes der Überzeitschein entzogen.

Der verantwortliche Kompaniekommandant wurde wegen seines Fehlverhaltens nachweislich ermahnt.

GZ 10/366-BK/05

Ein Vizeleutnant verbot Rekruten die Mitnahme von Proviant in den Grenzraumüberwachungsdienst, wenn sie die warme Mahlzeit/Abendessen nicht eingenommen hatten. Dieser sehr beleibte Unteroffizier rationierte die Mittagportion der Rekruten (1 Toast oder 1 Käsekrauter) wegen deren angeblichen Übergewichts.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers disziplinar zu würdigen.

GZ 10/366-BK/05

Im Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze bedeutete der Zuruf „Sherpa“ das Tragen der persönlichen Ausrüstung des Vizeleutnants für den eingeteilten Rekruten sowie nach Beendigung des Grenzraumüberwachungsdienstes das Reinigen von dessen Handfeuerwaffe/StG 77.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des beschwerdebezogene Unteroffiziers disziplinar zu würdigen.

GZ 10/517-BK/05

Einem Unteroffizier wurde während seines Krankenstandes vom Bataillonskommandanten telefonisch der Befehl erteilt, sich in seiner Dienststelle einzufinden. Trotz der zwischenzeitlichen Einteilung eines anderen Unteroffiziers erging keine Information an den herein befohlenen Unteroffizier, dass er nun doch nicht benötigt werde.

Die auf einem Missverständnis beruhende Angelegenheit wurde mittlerweile im Rahmen eines Sechsaugengesprächs (zwischen dem Beschwerdeführer, Bataillonskommandanten und dem Brigadekommandanten) bereinigt.

GZ 10/356- und 357-BK/05

Ein Stabswachtmeister wurde von einem Vizeleutnant vor Rekruten wegen diverser Mängel bei der Essensausgabe ca. 15 Minuten lang angeschrien. Anschließend befahl der Vizeleutnant dem Stabswachtmeister das Zählen der bei der Essensausgabe übrig gebliebenen Bratwürste. Die bis dahin anwesenden Grundwehrdiener erhielten dienstfrei.

Der Kommandant hat den beschwerdebezogenen Unteroffizier wegen dessen Verhaltens gegenüber Untergeben und Rangniedereren belehrt und ermahnt. Darüber hinaus wurde der gesamte Kader über Ausbildungsmethodik belehrt.

GZ 10/382-BK/05

In einer Kaserne erhielten Rekruten WC-Papier für den persönlichen Gebrauch nur gegen Unterschriftsleistung beim zuständigen Unteroffizier ausgefolgt.

Infolge eines plötzlichen nicht nachvollziehbaren hohen Verbrauches von WC-Papier (200 Rollen pro Woche für 60 Rekruten) wurde die beschwerderelevante Maßnahme vorübergehend und kurzfristig gesetzt und in weiterer Folge wieder aufgehoben.

GZ 10/382-BK/05

Grinsen in der Formation hatte für einen Rekruten die Einteilung zu einem Wochenenddienst zur Folge.

Der beschwerderelevante Sachverhalt konnte aufgrund der Erhebungen nicht zweifelsfrei festgestellt werden, weshalb in diesem Fall auch keine personenbezogenen Maßnahmen gesetzt werden konnten. Dennoch wurde der gesamte Kader einer diesbezüglichen Belehrung unterzogen.

GZ 10/045-BK/05

Rekruten im Assistenzeinsatz wurde der „freie“ Tag/ZOGDI (Zeit ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme) wegen geringfügiger Verfehlungen (z.B. Steine im Profil der Feldschuhe) um mehrere Stunden gekürzt.

Das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt.

Den Soldaten eines Zuges im Assistenzeinsatz wurde bei Temperaturen von bis zu -8°C vom Zugskommandanten verboten, die Postenhütten zu beheizen. Er begründete dies damit, dass durch Schwitzen in der Postenhütte eine erhöhte Verköhlungsgefahr beim Verlassen besteht.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers disziplinar zu würdigen.

Ein Stabswachtmeister führte in der Kasernenunterkunft in der dienstfreien Zeit (gegen 2330 Uhr) bei Rekruten eine Spindvisite durch. Da die Spindordnung nicht seiner Vorstellung entsprach, befahl er die Herstellung der Alarmpackordnung (Abziehen der Betten, Herstellung/Kampfanzug 3). Nach einer halben Stunde bemerkte der OvT diesen Vorfall und stellte den Missstand sofort ab.

Das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt.

Fehler beim Exerzierdienst hatten zur Folge, dass die betroffenen Rekruten während der Ausbildungspausen mit geschulterter Waffe vor der Zugskanzlei stehen mussten.

Das gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier eingeleitete Disziplinarverfahren ist bei der Disziplinarkommission für Soldaten noch anhängig.

3. Körperliche Misshandlungen:**GZ 10/530-BK/05**

Ein Unteroffizier rempelte einen Grundwehrdiener im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung an und warf ihn zu Boden.

Gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier wurde eine Disziplinaranzeige erstattet. Die ebenfalls erstattete Anzeige an die Staatsanwaltschaft wurde mittlerweile von dieser zurückgelegt.

GZ 10/628-BK/05

Wegen eines Fehlers beim Waffendrill erhielten Rekruten von einem Vizeleutnant einen Fußtritt in das Gesäß.

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt. Darüber hinaus hat sich der Beschwerdebezogene bei den Rekruten entschuldigt. Diese Entschuldigung wurde vom Beschwerdeführer auch angenommen.

GZ 10/071-BK/05

Ein Stabswachtmeister verstand die ihm zugewiesenen Rekruten als sein „uneingeschränktes Eigentum“ und verfiel ihnen gegenüber in Schreianfälle. Einen Rekruten zog er am Ohr und schlug ihm mit einer Mappe und Zetteln gegen den Körper sowie auf den Kopf. Um eine besondere Dienstleistung dieses Rekruten hervorzuheben, „beförderte“ er ihn mit einer Klammermaschine: Er befestigte drei Heftklammern am Dienstgradbügel des Rekruten durch dreimaliges kräftiges Draufschlagen auf dessen Schulter.

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar und strafrechtlich gewürdigt, wobei die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurücklegte.

GZ 10/497-BK/05

Ein Korporal wurde von einem Unteroffizier durch den Schlag mit einer Unterschriftenmappe auf den Rücken tätlich angegriffen.

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt.

4. Bauliche und hygienische Mängel:**GZ 10/383-BK/05**

In einer Kostausgabestelle befand sich über der Salatbar ein 8 cm großes Loch; abblättern-der Deckenverputz beeinträchtigte die Qualität der Speisen. Ebenso wurde das Küchengerätschaft nur mangelhaft gereinigt. Bei einer von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision initiierten veterinärmedizinischen Untersuchung wurden Verstöße gegen die Bestimmungen des HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points – Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) festgestellt.

Die Kostausgabestelle wurde einer Generalsanierung unterzogen.

5. Unzureichende militärärztliche Betreuung:**GZ 10/318-04**

Ein Grundwehrgeldner wurde trotz einer ernsthaften Gesundheitsstörung als voll dienstfähig beurteilt und weiterhin bei der Truppe verwendet.

Der beschwerdebezogene Arzt wurde auf die Sensibilität in Fällen von psychischen Auffälligkeiten von Soldaten hingewiesen. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine komplexe psychische Erkrankung des Beschwerdeführers gehandelt hat, wobei im Rahmen einer Erstexploration diverse Erkrankungserscheinungen durchaus unerkannt bleiben können. Eine endgültige Diagnoseerstellung wie auch eine prognostische Krankheitsverlaufsanalyse ist bei Vorliegen dieses Krankheitsbildes nur bei einer länger andauernden Behandlung und Beobachtung möglich. Im gegenständlichen Fall wurde beim wiederholten Auftreten einer psy-

chotischen Episode vom Truppenarzt auch die entsprechende militärmedizinische Maßnahme unverzüglich gesetzt.

GZ 10/008-BK/05

Ein Truppenarzt untersuchte einen Unteroffizier in Bereich der Lendenwirbelsäule nur unzureichend (bloßes Abtasten, kein Röntgen) und traf die vorschnelle Feststellung: „Für AssE nicht geeignet!“

Der beschwerdebezogene Truppenarzt wurde im Fachdienstweg über die Sorgfaltpflicht belehrt.

GZ 10/040-BK/05

Ein Grundwehrdiener wurde ohne ausreichende Abklärung seines Gesundheitszustandes durch Militärärzte ungerechtfertigt vorübergehend aus dem Präsenzdienst entlassen.

Der Wehrpflichtige wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen. Eine Einberufung zum restlichen Grundwehrdienst (1 Monat und 16 Tage) ist nicht vorgesehen.

Der beschwerdegegenständliche Vorgang wurde der Qualitätssicherungskommission übergeben.

6. Mängel bei der Unterkunft:

GZ 10/396-BK/05

Zwei Rekruten wurden während der Verbüßung eines viertägigen Ausgangsverbotes keine Spinde zur Verfügung gestellt. Dieser Missstand wurde erst nach Intervention des Büros der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beseitigt.

Aufgrund des dargestellten Anlassfalles wurde die Anzahl der Stockbetten erhöht.

7. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen:

GZ 10/057-BK/05

Ein Grundwehrdiener wurde zum Exerzierdienst herangezogen, obwohl aufgrund seines Gesundheitszustandes bereits bei der Voruntersuchung am Einrückungstag entsprechende militärmedizinische Veranlassungen zu treffen gewesen wären. Vor der endgültigen Abklärung der gesundheitlichen Einschränkungen hätte keine Anordnung von Exerzierdienst und Laufschritt erfolgen dürfen.

Festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer dem Kaderpersonal weder eine körperliche Überanstrengung noch sonstige körperliche Probleme mitteilte. Durch den Truppenarzt wurden die dem Anlassfall entsprechenden Maßnahmen unverzüglich gesetzt. Zur Vermeidung ähnlich gelagerter Fälle wurde eine entsprechende Weisung bzw. Klarstellung in den einschlägigen erlassmäßigen Bestimmungen vorgenommen.

8. Unzulässige erzieherische Maßnahmen:

GZ 10/045-BK/05

Im Zuge der Ausbildung von Grundwehrdienern wurde bei nicht ordnungsgemäßer Packordnung des Kampfanzuges 2 als „Bestrafung“ die Körperausbildung mit Kampfanzug 2 durchgeführt. Bei geringfügigen Verfehlungen einzelner Soldaten wurden Kollektivstrafen (z.B. Packen des Kampfanzuges 3, Entzug der Überzeitscheine, mehrere Kilometer lange Märsche mit Kampfanzug 3) befohlen.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers disziplinär zu würdigen.

GZ 10/045-BK/05

Da einige Rekruten beim Antreten ihre Handschuhe vergessen hatten, mussten alle Soldaten – mit Ausnahme der Kadernsoldaten – die Exerzierausbildung trotz tiefer Temperaturen ohne Handschuhe absolvieren.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers disziplinär zu würdigen.

GZ 10/320-BK/04

Einem Rekruten wurde von einem Wachtmeister befohlen, die sich im Laufschrift fortbewegende Gruppe zu umkreisen („Satellit“).

Bereits im Vorfeld zur Beschwerdeerhebung wurde der nunmehrige beschwerderelevante Vorfall – Befehl des beschwerdebezogenen Unteroffiziers an den BF, wegen einer Disziplinwidrigkeit, die sich im Laufschrift fortbewegende Gruppe zu umkreisen – vom Kompaniekommandanten im Rahmen seiner Dienstaufsicht festgestellt und der Unteroffizier deswegen ermahnt.

GZ 10/271-BK/05

Als Reaktion auf Fehlverhalten einiger Rekruten wurde als „Bestrafung“ durch den Kompaniekommandanten ein Marsch befohlen. Der zuständige Bataillonskommandant unterließ es, gegen diese nicht gerechtfertigte erzieherische Maßnahme einzuschreiten.

Der Bataillonskommandant wurde einer eingehenden Belehrung unterzogen.

GZ 10/366-BK/05

Im Assistenzeinsatz befahl ein Stabswachtmeister auf Grund nicht weggeräumter Flaschen in der Unterkunft einer Gruppe das Ausräumen der Spinde, das Abziehen der Bettwäsche sowie ihr Verbringen in einen Lagerraum.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers disziplinär zu würdigen.

GZ 10/366-BK/05

Ein Rekrut borgte einem Kameraden den Kampfanzug 3. Der gesamte Zug musste deshalb statt im Dienstanzug im Kampfanzug 3 die Ausbildung fortsetzen. Derselbe Zug hatte einen Marsch über ca. 10 km zu absolvieren, weil ein Rekrut die Unterkunft ohne Genehmigung verlassen hatte.

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war Anlass das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers disziplinar zu würdigen.

9. Verspätete Abgeltung von Mehrdienstleistungen**GZ 10/357-BK/04**

50 Unteroffiziere wurden Abgeltungen von Mehrdienstleistungen über einen Zeitraum von 5 bis 6 Monaten nicht ausbezahlt, weil zu Quartalsbeginn Rückbuchungen mangels vorhandener Mittel bei der Truppe nicht mehr erlassgemäß durchgeführt werden konnten.

Im konkreten Beschwerdefall hatte der Kommandant zwar die monatliche Akontierung angeordnet, es konnte jedoch aufgrund der nicht vorhandenen Bedeckung (infolge mangelnder Erfahrungswerte) weder eine Akontierung noch eine Quartalsabrechnung durchgeführt werden. Nach Bedeckung wurden unverzüglich die ausstehenden Zahlungs- und Verrechnungsaufträge erstellt, und die Anweisungen vorgenommen.

10. Unangemessene Berührungen:**GZ 10/485-BK/05**

Eine Soldatin wurde von einem Unteroffizier mehrfach mit der Hand am Gesäß berührt. Dabei tätigte der Unteroffizier Aussagen wie „Du hast einen geilen Arsch“.

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde der Disziplinarkommission angezeigt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

11. Organisatorische Mängel:**GZ 10/472-BK/04**

Wegen Verzögerung bei der Ersatzgestellung für den ausgefallenen Raumheizofen konnte das Bekleidungsmagazin eines Lagergebäudes 2 Monate nur unzureichend beheizt werden.

Unbestritten befindet sich der Kanzleiraum des BF in einem alten Wirtschaftsgebäude (Baujahr ca. 1939). Die Beschwerde richtet sich gegen die damit einhergehenden Probleme, insbesondere das Heizungsproblem. Neben zwei Kanzleiräumen mit je einer elektrischen Heizung besitzen lediglich zwei Lagerräume einen Ofen (feste Brennstoffe).

Das Gebäude ist in einem technisch dermaßen schlechten Zustand, dass jegliche Investition in das bestehende Magazinsgebäude weder wirtschaftlich vertretbar noch technisch sinnvoll wäre. Ein Neubau wurde 2000 in das Neubauprogramm aufgenommen.

Durch die vorgesetzten Dienststellen wurde stets versucht, das Heizproblem durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.

GZ 10/330-BK/04

Ein Anwärter für die Unteroffiziersausbildung wurde wegen unrichtiger Anwendung von Laufbahnrichtlinien nicht zur Zulassungsprüfung für die Unteroffiziersausbildung gemeldet.

Der beschwerdebezogene Offizier wurde nachweislich belehrt. Von einer disziplinierten Würdigung wurde im Hinblick auf seine bisherigen sehr guten Dienstleistungen Abstand genommen.

Zur Vermeidung ähnlich gelagerter Fälle wurde über die korrekte Anwendung der Laufbahnrichtlinien eine Kaderbelehrung durchgeführt.

GZ 10/293-BK/05

Einem Unteroffizier wurde sein Antrag um Ausstellung einer Dienstkarte abgelehnt, obwohl diese Ausstellung vorschriftenkonform gewesen wäre.

Die Bestimmungen über die Dienstkarte, nunmehr Dienstausweis, wurden bereits durch das BMLV überarbeitet. Ein diesbezüglicher Erlassentwurf wurde dem Zentralausschuss zur Zustimmung übermittelt. Um künftig Fehlinterpretationen wie im ggstdl. Fall zu vermeiden, wurde die in Rede stehende „kann“ - Bestimmung durch eine „ist“ - Bestimmung ersetzt.

GZ 10/493-BK/05

Ein im Auslandseinsatz befindlicher Unteroffizier hatte die im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Liaison Monitoring Teams angefallenen Kosten für Bewirtungen und Gastgeschenke etc. für Kontaktpersonen selbst zu tragen, obwohl die Refundierung dieser Ausgaben vorgesehen war.

Dem Beschwerdeführer wurde die zustehende finanzielle Kompensation für jene Aufwendungen, die er im Zuge seiner dienstlichen Aufgaben beim Auslandseinsatz im KOSOVO erbringen musste, erstattet.

GZ 10/394-BK/05

Der Antrag eines Rekruten auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe wurde verspätet auf dem Dienstweg weitergeleitet, weil der Wirtschaftsunteroffizier den Antrag „liegen gelassen hatte“.

Ungeachtet der durch den beschwerdebezogenen Wirtschaftsunteroffizier verschuldeten verspäteten Weiterleitung des Antrages des Beschwerdeführers auf Familienunterhalt erlitt der Beschwerdeführer keine finanziellen Nachteile. Der beschwerdebezogene wurde wegen der mangelhaften Antragsbearbeitung von seinem Vorgesetzten belehrt und ermahnt.

GZ 10/007-BK/05

Fehler in der Administration führten dazu, dass die Übernahme eines Unteroffiziers in ein höheres Besoldungsschema verspätet veranlasst wurde.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof mehrfach in Erkenntnissen festgehalten hat, dass Bedienstete keinen Rechtsanspruch auf Ernennungen im Dienstverhältnis (Überstellung) haben.

Es ist daher dem BF bei der Überstellung im rechtlichen Sinn kein Schaden zugefügt worden.

Auch der § 6 Abs. 3 Gehaltsgesetz regelt, dass Änderungen des Monatsbezuges mit dem im Bescheid festgesetzten Tag zu erfolgen haben.

Aufgrund der unzweifelhaften Umstände der verspäteten Vorlage des Überstellungsansuchens an die Dienstbehörde wurde eine die Möglichkeit der Abdeckung des dem BF entstandenen finanziellen Verlustes gefunden, wobei diese Maßnahme keinesfalls als Präjudiz anzusehen ist.

12. Nichteinberufung zum Auslandseinsatz:**GZ 10/404-BK/05**

Ein Korporal wurde sowohl über seine Nichteinberufung zum Auslandseinsatz als auch über den Wegfall der Option auf den Erwerb der Heereslenkerberechtigung „C“ nicht rechtzeitig verständigt.

Trotz der Bemühungen, den Einteilungs- und Ausbildungswünschen von Freiwilligen so gut wie möglich nachzukommen, ist dies nicht in jedem Fall realisierbar. Darauf werden die Freiwilligen bei Abgabe ihrer Meldung auch hingewiesen. Im gegenständlichen Fall konnte der Beschwerdeführer für einen Auslandseinsatz deshalb nicht berücksichtigt werden, weil eine kurzfristige Änderung der Entsendestärke erforderlich geworden ist. Von dieser Änderung (von Kompanie- auf Zugstärke) waren ca. 70 Soldaten aller Dienstgrade betroffen.

Ähnlich gelagert war die Situation im Bezug auf die vom Beschwerdeführer angestrebte Kraftfahrausbildung, wo zu Kursbeginn nicht ausreichend Kursplätze verfügbar waren.

13. Ablehnung einer persönlichen Aussprache**GZ 10/363-BK/05**

Ein fachvorgesetzter Offizier lehnte die Bitte eines Unteroffiziers um eine persönliche Aussprache ab.

Zur Klärung der grundsätzlichen Problematik ist ein Sechs-Augen-Gespräch beabsichtigt. Dieses Gespräch war bislang aufgrund der dienstlichen Auslandsverwendung des Beschwerdebezogenen nicht möglich.

14. Nichteinhaltung der Ruhezeit

GZ 10/366-BK/05

Infolge von bis zu je zwei Stunden dienstlicher Vor- und Nachbereitungszeit auf Kosten der Ruhezeit wurde die vorgesehene Ruhezeit im Dienstrad/Assistenzeinsatz erheblich unterschritten. Das bedeutete, dass die Soldaten nur zwischen zwei und vier Stunden Ruhezeit pro Tag zur Verfügung hatten.

Das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt.

Amtswegige Prüfungen

1. Missstände in der Ausbildung

1a) – GZ 10/265-BK/04

Im Rahmen der Ausbildung von Rekruten kam es zur Anwendung nicht erlaubter Ausbildungsmethoden, zu unangebrachten Ausdrucksweisen sowie zu Alkoholkonsum durch einen Stabwachtmeister im Dienst.

„Zugsbaum“:

In der 4. Ausbildungswoche bestimmte der Zugskommandant einen Baumstamm als so genannten „Zugsbaum“, der fortan bei sämtlichen Ausbildungsschritten mitgetragen werden musste. Der Baumstamm hatte eine Länge von ca. 5 m und einen Durchmesser von ca. 40 cm. Jeweils 6 Rekruten hatten den „Zugsbaum“ so über dem Kopf zu halten, dass er keinen Helm berührte. Angeblicher Sinn dieser Übung war, den Zusammenhalt in der Gruppe zu stärken. Tatsächlich wurde der Baumstamm jedoch oft auch zur Ahndung disziplinärer Verfehlungen eingesetzt. So mussten die Rekruten etwa mit dem Baumstamm Kniebeugen machen. Der Kompaniekommandant wusste von der Verwendung des „Zugsbaumes“, schritt jedoch nicht ein.

Alkoholkonsum im Dienst:

Derselbe Zugskommandant nahm an einem Militärischen Fünfkampf teil und konnte deshalb das MG-Scharfschießen seines Zuges an diesem Tag nicht leiten. Nach Beendigung des Fünfkampfes und der Rückkehr in die Kaserne begab sich der Zugskommandant um ca. 17.00 Uhr in Sportkleidung in den Kaderraum und konsumierte dort – im Beisein des Kompaniekommandanten – einige alkoholische Getränke.

Nach Rückkehr des Zuges in die Kaserne begab sich der Leitende des Scharfschießens in den Kaderraum und berichtete, dass das Ausbildungsziel verfehlt worden sei. Der Zugskommandant ersuchte daraufhin den anwesenden Kompaniekommandanten um eine Dienstplanänderung, um mit dem Zug Waffen- und Schießdienst mit Gefechtsdienststeinlagen durchführen zu können. Da der Kompaniekommandant die Genehmigung erteilte, befahl der Zugskommandant dem Leitenden, den Zug um 22:35 Uhr im Kampfanzug 1 mit allen Maschinengewehren (MG) und dem „Zugsbaum“ anzutreten zu lassen.

Der Zugskommandant trat im alkoholisierten Zustand vor den Zug, kritisierte das Verfehlen des Ausbildungsziels beim MG-Schießen und leitete im Anschluss daran die Ausbildung selbst. Bei der Ausbildung musste ein Teil des Zuges des „Zugsbaum“ über dem Kopf halten, während andere Rekruten in Liegestütz-Ausgangsstellung zu verharren hatten. Danach begann der Waffen- und Schießdienst, bei dem die eingeteilten Rekruten Laufwechsel, Lade-

griffe und Schützenwechsel durchführen mussten. Während dieser Ausbildung hatten jene Rekruten, die nicht am MG eingeteilt waren, weiterhin den Zugsbaum mit gestreckten Armen über dem Kopf zu halten.

Danach wurde die Information für die Gefechtsdiensteinlage ausgegeben. Die Rekruten mussten sich im gesicherten Fußmarsch zum Garnisonskasino begeben, um dort eine Fiktive Geiselnahme zu beenden. Der „Zugsbaum“ wurde mitgetragen, und die Rekruten, die den „Zugsbaum“ trugen, mussten, wenn ihre Kameraden in Deckung gingen, in die Knie gehen. Nach Erreichen des Garnisonskasinos wurde eine neue Lageinformation ausgegeben, wonach die Geiselnahme unter schweren Verlusten beendet wurde. Die Rekruten hatten einen „verletzten“ Korporal, der sich auf den „Zugsbaum“ legte, abschließend abzutransportieren.

Unangebrachte Ausdrucksweise:

Inn alkoholisiertem Zustand trat der Zugskommandant während der geschilderten Ausbildung gegen den Helm eines Rekruten und drohte seinem Untergebenen mit den Worten: „I hack die um!“ Weiters verwendete der Zugskommandant während der Ausbildung regelmäßig Ausdrücke wie „Eierbär“ und „Wappler“.

Gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier wurde Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet und diese wurde in weiterer Folge zurückgelegt. Unabhängig davon wurde das Fehlverhalten des Beschwerdebezogenen disziplinar gewürdigt.

Ebenso wurde das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Offiziers disziplinar gewürdigt.

Angemerkt wird, dass die beiden Beschwerdebezogenen nicht mehr in der Ausbildung von Rekruten tätig sind und bereits mit einer anderen dienstlichen Funktion betraut wurden.

1b) – GZ 10/011-BK/05

Im Rahmen der Durchführung von zwei Feldtagen demütigte ein Korporal in seiner Funktion als Zugskommandant nackte Rekruten durch Fotografieren während der Körperpflege und amüsierte sich über diese für die Rekruten unangenehme Situation.

Nach einem längeren Marsch befahl der Zugskommandant am ersten Abend Körperpflege. Da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das Duschen nicht möglich war, wurden Waschröge und Wasserkanister zur Verfügung gestellt. Während sich die Rekruten reinigten, fotografierte der Korporal die teilweise nackten Rekruten vorschriftenwidrig mit seinem Fotohandy. Die schon grundsätzlich unangenehme Situation der Rekruten wurde noch dadurch demütigender, dass der Korporal sich offensichtlich über die Situation der Rekruten amüsierte.

Das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt. Darüber hinaus wurde eine Kaderbelehrung durch den Kompaniekommandanten durchgeführt und absolvierte das gesamte Kaderpersonal ein Führungsverhaltenstraining.

1c) – GZ 10/049-BK/05

Zum ggstdl. amtswegigen Prüfungsverfahren werden im Jahresbericht in nachstehenden Punkten (Durchführung von Liegestützen als „Alternativpause“, unangebrachte Ausdrucksweise sowie Befehl an einen Rekruten Diät einzuhalten) Fehlverhalten eines Gruppenkommandanten dargestellt.

Im Rahmen des Assistenzeinsatzes kam es zu unliebsamen Vorfällen zwischen einem Korporal, der als Gruppenkommandant eingeteilt war, und einigen Rekruten.

Durchführung von Liegestützen als „Alternativpause“

Während des Bereitschaftsdienstes hatten einige Rekruten den Auftrag, Beobachtungsposten zu reinigen. Der Gruppenkommandant fragte die Rekruten, ob sie eine Pause machen wollten, und befahl, nachdem sie seine Frage bejahten: „Zum Sport öffnen!“ Daraufhin mussten die Rekruten 20 Liegestütze machen. Nachdem einer der Rekruten seinen Unmut über die Art der Pause äußerte, befahl der Gruppenkommandant weitere Liegestütze.

In der Folge fragte der Gruppenkommandant bei jedem Beobachtungsposten, ob die Rekruten eine Pause machen wollten, was diese mit der Befürchtung, weitere Liegestütze machen zu müssen, ablehnten. Nach der Reinigung des letzten Beobachtungspostens befahl der Gruppenkommandant ohne vorheriges Fragen, ob eine Pause gewünscht sei, abermals die Durchführung von Liegestützen.

Unangebrachte Ausdrucksweise

Der Gruppenkommandant verwendete gegenüber seinen Untergebenen oft unangebrachte Ausdrucksweisen. So bezeichnete er einen der Rekruten in dessen Beisein als „Schwuchtel“ und fragte eine Gruppe von Rekruten: „Sei’s deppert worden?“

Befehl an einen Rekruten eine Diät einzuhalten

Einem seiner Gruppezugehörigen übergewichtigen Rekruten befahl der Gruppenkommandant eine Diät. Der Rekrut durfte pro Tag nur noch eine Hauptmahlzeit, eine weitere kleine Speise (z.B. einen Toast) und Obst zu sich nehmen. Der Gruppenkommandant wies darauf hin, dass dies ein Befehl des Zugkommandanten sei. Einen derartigen Befehl gab es jedoch nicht.

Das Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Gruppenkommandanten wurde disziplinar gewürdigt.

2. Unzulässige körperliche Übergriffe:

GZ 10/356-BK/04

Ein Rekrut sprach während einer Essensausgabe im Zuge des Assistenzeinsatzes einen Oberwachtmeister nicht korrekt an. Daraufhin packte der Oberwachtmeister den Rekruten am Oberarm, presste ihn gegen eine Wand, „schupfte“ ihn aus dem Speisesaal und stieß ihn gegen ein Geländer.

Das Fehlverhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

3. Unzulässige Behandlung von Übungsdarstellern

GZ 10/014-BK/05

Für ein Force Integration Training nahmen neben den Auslandseinsatzkontingenten auch durch einen österreichischen Verband gestellte „Übungsdarsteller“ (role player) teil. Die role player hatten die Aufgabe, die ausländische Bevölkerung darzustellen. Sämtliche Übungselemente wurden von Instruktoren, die den Auftrag hatten, bei Fehlverhalten der üben- den Teile eine Übung abubrechen, überwacht. Dennoch kam es zu unangebrachten und vorschriftswidrigen Aktionen gegenüber einzelnen Übungsdarstellern.

Die Auslandskontingente hatten die Anweisung, von einer erhöhten Gefahrenlage auszu- gehen. Weiters wurde von ihnen Einsatz- und nicht Übungsverhalten verlangt. Sie gingen davon aus, dass die zur Verfügung stehenden role player dieselbe Information hatten.

Ablauf der Festnahme und des Verhörs:

Ein role player hatte den Auftrag, sich zur Campwache zu begeben, diverse Fragen bezüglich Stärke der Wache und Checkpoints zu stellen und sich dabei friedlich zu verhalten. Die rich-

tige Reaktion der Wache wäre die Abweisung des Übungsdarstellers gewesen, worauf sich der role player bei seinem Kommandanten zurückzumelden gehabt hätte.

Die Wache nahm den role player jedoch vorläufig fest und verständigte die Militärpolizei (MP). Als die MP den role player festnahm, versuchte er klarzumachen, dass dies nicht seinen Anweisungen entsprach, wurde aber dennoch abgeführt und in ein Gebäude verbracht, wo er etwa eine halbe Stunde mit angelegten Handschellen – am Boden sitzend – auf sein Verhör warten musste. Als der Übungsdarsteller zum aufstehen aufgefordert wurde, dies jedoch aufgrund der angelegten Handschellen nicht selbstständig durchführen konnte, wurde er an den Armen hochgerissen, was beim Rekruten zu starken Schmerzen führte. Anschließend wurden dem role player die Handschellen abgenommen. Er musste sich in Gegenwart von drei männlichen Militärpolizisten komplett entkleiden und wurde abgetastet. Danach durfte er sich wieder die Unterhose, Socken und ein T-Shirt anziehen.

Der role player wurde daraufhin ca. zwei Stunden verhört, wobei er während des Verhørs die Handflächen flach auf den Tisch legen musste. Beim Verhör wurden ihm Fragen gestellt, die er aber aufgrund seiner Rolle nicht beantworten konnte, weshalb danach das Verhör in härterer Weise fortgeführt wurde und der role player unter großer psychischer Belastung stand.

Durchführung einer Hausdurchsuchung:

Um eine Hausdurchsuchung zu üben, musste derselbe role player einen alten Hausbesitzer darstellen und eine Pistole im Haus verstecken. Die Militärpolizisten hatten den Auftrag, die Hausdurchsuchung durchzuführen, wobei sie instruiert wurden, dass sich im Haus ein gewaltbereiter Waffenbesitzer befindet.

Die MP stießen die Tür auf, rissen den role player zu Boden und legten ihm Handschellen an. Nach der Festnahme wurde der Übungsdarsteller ca. 20 m über den teilweise schneebedeckten Boden aus dem Haus gezerrt und dort von einer Militärpolizistin mit dem Knie im Nacken für die Dauer der Hausdurchsuchung am Boden fixiert.

Bei der Hausdurchsuchung wurde die vom role player versteckte Pistole nicht gefunden, jedoch wurden die Spinde der Rekruten, die in dem Gebäude untergebracht waren, gewaltsam geöffnet. In den Spinden befanden sich StG-Magazine und Feldmesser.

Der role player musste sich daraufhin im Freien in Gegenwart von zwei männlichen Militärpolizisten und der weiblichen Militärpolizistin entkleiden, verweigerte jedoch die Ausführung des Befehls und zog seine Unterhose nicht aus.

Beim anschließenden Verhör, bei welchem die Handschellen angelegt blieben, versuchte der role player den MP zu erklären, dass die gefundenen StG-Magazine und Feldmesser nicht Teil der Übungsannahme gewesen wären. Während des gesamten Verhørs wurde der Übungsdarsteller an den Handschellen gehalten. Ihm wurden – bei einer vermeintlich falschen Antwort – die Arme an den Handschellen nach oben gerissen, was naturgemäß heftige Schmerzen verursachte.

Art und Dauer der Verwahrung eines Festgenommenen:

Bei der Durchführung eines weiteren Übungselements musste derselbe role player die Wache fotografieren.

Gegen 05:00 Uhr begab sich der role player zur Campwache und machte mit einer Digitalkamera zwei Fotos. Als dies die Wachen bemerkten, liefen sie zum role player und forderten ihn auf, ins Wachlokal mit zu kommen. Dem role player wurden alle persönlichen Gegenstände – auch wärmende Kleidungsstücke – abgenommen. Der S2 wurde gerufen, sprach die Festnahme des Übungsdarstellers aus und ordnete an, ihn einzusperrern.

Der role player wurde in einen Container, der keinen Strom und keine Heizung hatte, gesperrt. Die Fenster des Containers waren mit Plastiksäcken blickdicht verklebt. Nach Aussage eines Unteroffiziers hatte es im Container eine Temperatur von ca. 0° Celsius. Dem Festgenommenen wurde vom Wachkommandanten eine Decke besorgt und nach ca. einer halben

Stunde erlaubt, sich im Wachlokal aufzuwärmen. Als der S 2 bei der Wache vorbeikam und sah, dass der role player im Wachlokal saß, befahl er der Wache, den Übungsdarsteller wieder in den Container zu sperren.

Nachdem die Sonne aufgegangen war, öffnete der role player eines der Fenster, setzte sich ans Fenster und ließ sich von der Sonne wärmen. Der Offizier vom Tag gestattete dem eingesperrten Übungsdarsteller, das Fenster während seiner Anwesenheit offen zu halten. Der role player musste das Fenster erst wieder schließen, als der Offizier vom Tag den Wachbereich verlassen hatte, ihm wurde aber gestattet, das Fenster alle halbe Stunde zu öffnen. Nachdem der role player das Fenster früher als erlaubt wieder öffnete, wurde ihm befohlen, das Fenster zu schließen und es nicht mehr zu öffnen.

Als der role player die Stimme eines ihm bekannten Unteroffiziers vor dem Container hörte, öffnete er abermals das Fenster und bat ihn, den Koordinator der Übungsdarsteller zu verständigen, damit die Übung abgebrochen werden könne. Der Unteroffizier verständigte sofort den Koordinator, und dieser veranlasste den Abbruch der Übung gegen 08:30 Uhr.

Zusammenfassung:

Gemäß Übungsplanung hatten bei sämtlichen Übungsteilen Instruktoren die Übungselemente zu überwachen und gegebenenfalls eine Übung zu unterbrechen bzw. abubrechen.

Es ist ein grober Fehler in der Übungsvorbereitung bzw. -planung zu bewerten, dass die ausländischen Kontingente nicht entsprechend auf die Gegebenheiten (role player sind Rekruten, Bedrohungsstufe etc.) hingewiesen bzw. deren Aktionen nicht näher beobachtet wurden.

Es wurde auch verabsäumt, nach Bekanntwerden der ersten Vorfälle adäquat zu reagieren.

Der role player äußerte während der gegenständlichen Vorfälle mehrmals den Wunsch, Übung abubrechen. Dies wurde ihm jedoch verweigert. Erst ein zufällig vorbei kommender Unteroffizier beendete durch sein Einschreiten das Martyrium des Rekruten.

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich auf den Erhebungen des BMLV/DiszBW. Durch intensiven Kontakt mit dem Schweizer Militärauditoriat konnte der Sachverhalt auch im Hinblick auf die Schweizer Übungsteilnehmer abgerundet werden.

Durch genauere Übungsvorbereitung und Dienstaufsicht während der Übung hätten die angeführten Vorfälle/Misstände zumindest ihrem Umfang nach verhindert werden können.

Das zuständige Landesgericht stellte die Vorerhebungen ein. Das Fehlverhalten zweier österreichischer Offiziere wurde disziplinar gewürdigt, wobei davon ein Verfahren durch Berufung in II Instanz vor der Disziplinaroberkommission für Soldaten anhängig ist.

Das Verhalten der beteiligten Schweizer Soldaten wurde durch die zuständigen Schweizer militärischen Disziplinarbehörden ebenfalls einer disziplinarischen Würdigung unterzogen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned at the bottom right of the page.